

FRIEDHOFSDORDNUNG DER PFARRKIRCHE SCHWARZENBERG

für den konfessionellen Friedhof der römisch-katholischen Pfarrkirche zur hl. Dreifaltigkeit in Schwarzenberg, beschlossen vom Pfarrkirchenrat der Pfarre Schwarzenberg aufgrund der §§ 55 Abs 1, 31 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen, LGBl.Nr. 58/1969, zu (Bestattungsgesetz = BestG.) in der jeweils geltenden Fassung und der Pfarrkirchenratsordnung.

1. Friedhof und Einrichtungen

Die römisch-katholische Pfarrkirche Schwarzenberg ist Alleineigentümerin der Liegenschaften in EZ 261 KG 91018 Schwarzenberg, bestehend unter anderem aus der GST-NR. 2.

Nach Maßgabe der Friedhofsordnung werden die unverbauten Teile der angeführten Grundstücke Nr. 2 und die auf der GST-NR 872 in EZ 257 im Eigentum der Gemeinde Schwarzenberg stehende Leichenhalle zu Zwecken der Bestattung und Beisetzung zur Verfügung gestellt.

Die Leichenhalle ist zur Unterbringung der Leichen bis zu deren Bestattung bzw. der Urnen bis zu deren Beisetzung bestimmt.

Die Aufbahrung hat in der herkömmlichen Art und der Würde des Ortes entsprechend zu erfolgen.

2. Aufsicht und Verwaltung

Die kirchliche Aufsicht über den Friedhof und seine Einrichtungen, insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen der über das kirchliche Begräbniswesen obliegt dem jeweiligen römisch-katholischen Ortspfarrer.

Die Verwaltung des Friedhofes sowie Abänderungen oder Ergänzungen dieser Friedhofsordnung obliegen dem Pfarrkirchenrat. Dieser kann auch Friedhofsorgane be-stellen.

Zu den Aufgaben der Friedhofsverwaltung gehört insbesondere die Zuweisung der Grabstätten und die Überwachung der Einhaltung der in der Friedhofsordnung festgelegten Bestimmungen.

3. Grabaufzeichnungen

Als Grabaufzeichnungen sind zu führen:

Friedhofsplan:

Sämtliche Grabstätten sind in dem, einen integrierenden Bestandteil dieser Friedhofs-ordnung (FO) bildenden, Friedhofsplan eingezeichnet und nummeriert.

Bestattungsbuch:

Die Friedhofsverwaltung führt und ergänzt das Bestattungsbuch, in das sämtliche Grabstätten unter Hinweis auf den Friedhofsplan einzutragen sind.

Für jede einzelne Grabstätte ist ein Karteiblatt anzulegen. Im Karteiblatt, das ein

Bestandteil dieses Bestattungsbuches ist, sind folgende Aufzeichnungen einzutragen,

wobei diese Daten auch EDV-mäßig erfasst und bearbeitet werden können:

- a) Lage der Grabstätte und Nummer unter Hinweis auf den Friedhofsplan,
Lage und Tiefe der Särge bzw. Urnen, sowie Name des Bestattungsunternehmens
- b) Vor - und Zuname des Bestatteten, das Geburts-, Sterbe- und Bestattungsdatum
und die letzte Anschrift des Bestatteten
- c) das genaue Datum von Umbettungen und Exhumierungen(gem. § 26 Abs.1 BestG.);
- d) Name und Anschrift des Benützungsberechtigten;
- e) Höhe der jeweiligen Friedhofsgebühren, Datum der Gebührenerichtung und Person des Zahlenden:

4. Personenkreis

Der Friedhof dient nach Maßgabe des vorhandenen Platzes zur Beisetzung jener Personen, die zuletzt vor ihrem Tod den ordentlichen Wohnsitz in der Pfarre Schwarzenberg hatten, dort tot aufgefunden wurden und deren Herkunft unbekannt ist,

oder die noch zu Lebzeiten ein gültiges Anrecht auf Benützung einer Grabstätte erworben haben.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Friedhofsverwaltung bewilligen, dass auch andere Personen bestattet werden.

In einer Grabstätte dürfen innerhalb der Berechtigungszeit nach Maßgabe des vorhandenen Belegraumes außer dem Inhaber des Benützungsrechtes mit dessen Zustimmung auch dessen Angehörige bestattet werden.

Als Angehörige gelten

- a) Ehegatten
- b) Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Adoptivkinder
- c) die Ehegatten der zu b) bezeichneten Personen
- d) Adoptiveltern

Auf die Überlassung einer Grabstätte und die Einräumung oder Verlängerung eines Benützungsrechtes besteht kein Rechtsanspruch.

5. Mindestruhezeit

Die Mindestruhezeit beträgt bei Leichen und Aschen bei allen Grabstätten 15 Jahre

6. Benützungsrechte an Grabstätten

a) Erwerb: An Grabstätten können Benützungsrechte nur nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung und stets nur von einer Person erworben werden.

Der Erwerb des Benützungsrechtes erfolgt auf Antrag durch Zuweisung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung gegen das in der Friedhofsgebührenordnung festgelegte Entgelt. Der Antrag auf Zuweisung einer Grabstätte kann nur anlässlich eines Todesfalles gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstättenart und Lage besteht nicht.

Die Dauer des Benützungsrechtes beträgt für alle Grabstättenarten 15 Jahre.

Durch das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird kein Eigentum erworben, sondern lediglich die Berechtigung, die

Grabstätte für die Dauer der Benützungszeit nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu benützen. Insbesondere ist auch das Recht der Ersitzung der Benützung einer Grabstätte ausgeschlossen.

b)Übergang des Benützungsrechtes:

Das Benützungsrecht kann durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nicht übertragen. Wohl aber ist die Übertragung durch letztwillige Verfügung des Benützungsberechtigten nur an Angehörige (s.Punkt 4) zulässig, wobei eine eingesetzte Person, wenn sie ihren ordentlichen Wohnsitz nicht in Schwarzenberg hat, längstens innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Benützungsberechtigten eine in Schwarzenberg wohnhafte eigenberechtigte Person, die mit allen erforderlichen Verfügungsrechten ausgestattet zu sein hat, als Bevollmächtigten namhaft machen muss.

Im Todesfalle des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf dessen gesetzliche Erben bis zum zweiten Grad (s.Punkt 4) der Seitenlinie über. Sind mehrere Gesetzeserben vorhanden und kommt unter diesen innerhalb von sechs Monaten keine Einigung über die Ausübung des Benützungsrechtes zustande, entscheidet der Pfarrkirchenrat endgültig, welchem Erben das Benützungsrecht zufällt. Sind keine gesetzlichen Erben bis zum zweiten Grad der Seitenlinie vorhanden, so erlischt das Benützungsrecht nach Ablauf der Mindestruhefrist und fällt an die Friedhofsverwaltung zurück.

(c)Verlängerungen: Nach Ablauf der Berechtigungszeit kann das Benützungsrecht an einer Grabstätte gegenüber dem bisherigen Benützungsberechtigten oder einem Angehörigen im Sinne des Punktes 4 dieser Friedhofsordnung verlängert werden. Über dieses Ansuchen entscheidet der Pfarrkirchenrat. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Benützungsberechtigung besteht nicht.

Sollte ein dringender Gräberbedarf vorhanden sein, kann die Friedhofsverwaltung eine Verlängerung des Benützungsrechtes ablehnen.

7. Änderung von Benützungsrechten

Wenn Grabstättenflächen für Friedhofsanlagen wie Wege oder neue Urnengräber etc. benötigt werden, so kann die Friedhofsverwaltung die Verlegung der Grabstätten auf ihre Kosten, jedoch ohne Verpflichtung zur Umbettung vornehmen. Hierbei sind den Betroffenen Ersatzgrabstätten gleicher Art, auf welche die an der aufzulassenden Grabstätte zuletzt bestanden Rechte übergehen, durch die Friedhofsverwaltung beizustellen.

8. Erlöschen von Benützungsrechten:

(1.) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:

- a) wenn die Benützungsdauer abgelaufen ist und nicht rechtzeitig um Verlängerung angesucht oder die Verlängerung der Benützungsberechtigung durch die Friedhofsverwaltung abgelehnt wurde. Der Berechtigte ist 6 Monate vor Ablauf der Berechtigungszeit unter Hinweis auf Punkt 6 schriftlich darauf aufmerksam zu machen, wobei die Absendung unter der Anschrift des der Friedhofsverwaltung zuletzt bekannt gegebenen, in Schwarzenberg wohnhaften Berechtigten oder Bevollmächtigten desselben genügt.
- b) durch schriftlichen Verzicht
- c) durch Entzug seitens der Friedhofsverwaltung: Dieser kann ausgesprochen werden, wenn der Berechtigte die Grabstätte trotz Ermahnung gröblich vernachlässigt; wenn dieser sich weigert, trotz Aufforderung der Friedhofsverwaltung den ihm

nach Maßgabe der Friedhofsordnung und des Bestattungsgesetzes obliegenden Verpflichtungen binnen angemessener Frist nachzukommen.

d) Wenn der Friedhof aufgelöst oder stillgelegt wird.

e) Mangels Erben aus dem Kreis der Angehörigen (s.Punkt 4.)

(2) Folgen der Erlöschung oder bei Entzug des Benützungsrechtes:

Mit Erlöschen des Benützungsrechtes einer Grabstätte fällt diese ohne Anspruch auf Entschädigung an die röm.-kath. Pfarre Schwarzenberg zur freien Verfügung anheim.

Der Inhaber des Benützungsrechtes bzw. dessen Rechtsnachfolger ist verpflichtet, binnen 3 Monaten nach Erlöschen des Benützungsrechtes das Grabmal oder Grabkreuz samt Zubehör (Sockel, Grabeinfassung Bepflanzung u.dgl.) zu entfernen.

Wenn dieser Verpflichtung nicht fristgerecht entsprochen wird, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Räumung der Grabstätte auf Kosten des letzten Benützungsberechtigten bzw. dessen Erben zu veranlassen und die angeführten Gegenstände zu entfernen.

Wenn die so entfernten Gegenstände nicht innerhalb eines Monats vom Benützungsberechtigten oder dessen Erben übernommen und abgeholt werden, gehen sie in das Eigentum der Friedhofseigentümerin über (§ 40 BestG).

9. Beschaffenheit der Grabkreuze und Einfassungen

Über jeder belegten Grabstätte ist ein Kreuz oder ein anderes passendes Grabdenkmal mit einem christlichen Symbol und einer dementsprechenden Inschrift zu errichten. Die Gestaltung der Grabstätte soll dem ländlichen Raum und Stil

angepasst sein. Um das Gesamtbild unseres Friedhofes zu bewahren, dürfen nur schmiedeiserne Grabkreuze errichtet werden. In der Übergangszeit nach Beerdigungen dürfen auch einfache Holzkreuze verwendet werden.

Grabkreuze und Grabeinfassungen dürfen vom Benützungsberechtigten nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder abgeändert werden. Das Ansuchen um Genehmigung des Grabmals hat genaue Angaben über das vorge-sehene Kreuz, Sockel, Einfassung, Beschriftung, Material und Bearbeitungsart, zu enthalten. Es ist ein Entwurf im Maßstab 1:10 in 2-facher Ausfertigung samt dem Wortlaut der vorgesehenen Beschriftung beim Pfarramt einzureichen.

Ohne vorherige ausdrückliche, schriftliche Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung darf kein Grabdenkmal aufgestellt werden. Die Friedhofverwaltung entscheidet endgültig darüber, ob sich das zu errichtende Grabmal in punkto Materialverwendung, Form, Ausstattung und Ausmaß in das Gesamtbild einfügt und der Friedhofsordnung entspricht.

Als Material kommen insbesondere in Betracht:

für Sockel und Grabeinfassung: bearbeiteter Naturstein

für Kreuz: geschmiedetes Eisen, Bronze, Kupfer, Messing,
jedoch kein Edelstahl

Nicht gestattet sind insbesondere:

Sockel und Einfassung aus unbearbeitetem Stein oder gegossener, nicht behandelter Zementmasse, in Zement aufgetragener Schmuck und Symbole, Kunststoffe jeder Art, künstlerisch wertloser Grabschmuck, Farbanstriche auf Steingrabmälern. Grabmäler und Inschriften, die gegen den guten Geschmack verstoßen oder geeignet sind, das christlich-religiöse Empfinden zu verletzen.

Grabmäler und Grabeinfassungen, die ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung oder entgegen den Bestimmungen der Friedhofsordnung erstellt wurden, sind über Aufforderung der Friedhofsverwaltung vom Benützungsberechtigten auf seine Kosten unverzüglich zu entfernen. Falls einer solchen Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht binnen drei Monaten entsprochen wird, ist die Friedhofsverwaltung im Sinne des Punktes 7 berechtigt das Benützungsrecht zu entziehen.

Grabkreuze, dessen Sockel und Grabeinfassungen müssen standsicher aufgestellt und so fundiert und erhalten werden, dass sie sich auch beim Öffnen von Nachbargräbern weder senken noch umstürzen können, sodass die Gefahren der Verletzung von Personen oder Beschädigung anderer Grabstätten ausgeschlossen sind. Auch Grabkreuze, die schief stehen, sind gerade zu stellen, dass sie in der Längs- und Querrichtung in gerader Linie stehen und fest verankert sind. Fundamente dürfen nicht sichtbar sein. Weihwasserständer dürfen über die Grabeinfassung nicht herausragen.

Die röm.kath.Pfarre Schwarzenberg sowie die Friedhofsverwaltung übernehmen keine Obhuts- und Bewachungspflichten über die Grabstätten und deren Zubehör. Sie übernehmen auch keinerlei Haftung für Schäden, die durch Elementarereignisse, wie Schneedruck, Sturm, Hagel, Vandalismus, Diebstahl usw. entstehen. Für Schäden, die durch unsachgemäße Aufstellung bzw. Positionierung von Grabmälern entstehen, haftet der Benützungsberechtigte.

10. Erhaltung und Pflege der Grabstätten

Jede belegte Grabstätte ist stets zu pflegen. Grabkreuze und Einfassungen sind vom Benützungsberechtigten in einem ordentlichen Zustand zu erhalten. Insbesondere sind Unkraut, vertrocknete Pflanzen welche Kränze und Blumen umgehend zu entfernen. Die Bepflanzung der Grabstätten mit Sträuchern bedarf einer ausdrücklichen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Diese dürfen eine Höhe von 1.00 m ab Erdgleiche nicht überschreiten. Bepflanzungen jeder Art dürfen über die Grabeinfassung nicht hinausragen. Diese umfasst insbesondere auch die Unkrautentfernung im Bereiche der Wege zwischen den Gräbern und den Grabreihen und die Bekiesung derselben mit dem seitens der Friedhofsverwaltung bereitgestellten Kies. Absenkungen im Bereich der Grabstätten sind von den Benützungsberechtigten unverzüglich zu beseitigen.

Friedhofabfälle sind ausnahmslos in den dafür bereitstehenden Container zu geben. Kränze sind an der außenseitigen Friedhofsmauer neben dem Containerplatz abzulegen. Überschüssige Erde darf weder im Container noch auf dem Friedhof abgelagert werden, es ist jedoch zu beachten dass nicht vorzeitig zuviel Erde fortgeschafft wird, da sich frische Gräber noch bis zu einem halben Jahr lang unterschiedlich stark setzen.

Falls ein Benützungsberechtigter diesen Instandhaltungsarbeiten und der Verpflichtung zur Grabpflege nicht nachkommt, kann ihn die Friedhofsverwaltung zur Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes binnen angemessener, 2 Monate nicht übersteigender Frist auffordern und, falls dieser Aufforderung nicht zeitgerecht entsprochen

wird, die erforderlichen Arbeiten unbeschadet weitergehender rechtlicher Möglichkeiten (Punkt 8. Abs.c) auf Kosten des Benützungsberechtigten durchführen lassen.

11. Art und Ausmaß der Grabstätten

Jede Grabstätte hat eine Mindestdiefe von 1,80 m aufzuweisen. Einzelgräber, sind Grabstätten, in denen höchstens zwei Leichen übereinander bestattet oder eine Leiche und hierauf eine Urne beigesetzt werden können.

Doppelgräber sind Grabstätten, in denen während der Mindestruhezeit zwei Personen nebeneinander und zusätzlich Urnen nebeneinander beigesetzt werden können.

Urnengräber sind Grabstätten, die als solche im Friedhofsplan eingezeichnet sind. In einem Urnengrab können 4 Urnen beigesetzt werden.

Die Einfassungen der Einzelgräber (einschließlich Kreuz-Sockel und Weihwasser-ständer) gemessen von der Grabeinfassung außen dürfen das nachstehende Höchstmaß nicht überschreiten: Länge 1,20 m Breite 0,80 m

Der seitliche Abstand zum nächsten Grab darf höchstens 40 cm betragen.

Ausmaß-Doppelgräber : Länge 1,20 m Breite 1,20 m
Grabstätten ab 0,80 m Breite werden als Doppelgräber eingestuft.

Ausmaß-Kindergräber : Länge 0,80 m Breite: 50 cm
Mindestdiefe 1,40 m

Ausmaß-Urnengräber: vorgegeben mit 65/75 cm (innerhalb der Einfassung) Mindesttiefe 1 m

Schmiedeiserne Grabkreuze dürfen bei Einzel- und Doppelgräbern ab Erdgleiche nicht höher sein als 1,75 m und seitlich nicht über die Grabeinfassung hinausragen (max. 80 cm breit). Ausmaß der Kreuze bei Urnengräbern ab Sockel 110 cm Hoch Breit 70 cm

Falls Grabstätten, die nicht den Anforderungen dieser Friedhofsordnung entsprechen, und nicht binnen der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist in den entsprechenden Zustand versetzt werden, kann die Friedhofsverwaltung die geforderten Maßnahmen auf Kosten der Benützungsberechtigten vornehmen.

12. Friedhofsgebühren

Für die Einräumung von Benützungsrechten an Grabstätten und für die Benützung von Friedhofseinrichtungen werden Gebühren vorgeschrieben, die in einer eigenen Friedhofsgebührenordnung, die in ihrer jeweiligen Fassung einen integrierenden Bestandteil der Friedhofsordnung bildet, festgesetzt werden.

Die Friedhofsgebühren werden von der Friedhofsverwaltung endgültig mit Aufforderung vorgeschrieben und sind 1 Monat nach dessen Zustellung fällig. Die Zustellung an die der Friedhofsverwaltung bekanntgegebene Adresse des Benützungsberechtigten genügt.

Zahlungspflichtig: Für die Gebühren sind die Benützungsberechtigten, die im Karteiblatt (Datenträger) aufscheinen oder deren Rechtsnachfolger (gesetzliche Erben s.Punkt 7) zahlungspflichtig.

Schließlich haften auch diejenigen für die Gebühren, die nach dem Bestattungsgesetz für die Bestattung der Verstorbenen zu sorgen haben, oder die Bestattung auf sich genommen oder die Enterdigung (gem.§ 26 Abs.1 Best.G.) oder Umbettung angeordnet haben. Falls mehrere Personen zahlungspflichtig sind, haften diese zur ungeteilten Hand. Eine Rückerstattung von Friedhofsgebühren auch im Falle vorzeitiger Auflösung oder Stilllegung der Grabstätte ist ausgeschlossen. Friedhofsgebühren verjähren erst in 40 Jahren ab Fälligkeit.

13. Friedhofsverhalten:

Der Besuch des Friedhofes steht jedermann offen: Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu bekleiden und zu benehmen. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung oder von Aufsichtsorganen ist unbedingt Folge zu leisten.

Es ist nicht gestattet, den Friedhof in Begleitung mit Tieren zu betreten.

Das Befahren mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern u.dgl. ist nicht gestattet, auch nicht das Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art auf dem Friedhof. Das Mitführen eines Fahrrades im Zuge einer Querung des Friedhofes zu Fuß ist jedoch erlaubt. Kinder unter sechs Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

Während Trauerfeierlichkeiten oder anderer kirchlicher Kultakte ist das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt, ebenso an Sonn- und Feiertagen.

Die Ausübung gewerblicher Arbeiten jeglicher Art bedarf der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und wird nur an konzessionierte Unternehmen erteilt. Diese wiederum haben die Einhaltung der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung sowie der gesetzlichen Bestimmungen überhaupt zu gewährleisten. Für allfällige Schäden, die ein von einem Benützungsberechtigten beauftragter Unternehmer verursacht, haften sowohl dieser Unternehmer als auch der Benützungsberechtigte solidarisch. Es darf als selbstverständlich angenommen werden, dass das Feilbieten von Waren, Verteilen von Druckschriften aller Art, Rauchen, Lärmen und Spielen auf dem Friedhof untersagt ist.

Die Entnahme von Wasser zum Begießen der Blumen und die Entnahme von Weihwasser ist an den vorgesehenen Stellen gestattet.

Grabsteine, Kreuze und Einfassungen, die auf Grund einer Beisetzung eines Leichnams vorübergehend entfernt werden, oder die wegen Auflassung einer Grabstätte abgetragen und nicht mehr verwendet werden, sind vom Friedhof sofort mitzunehmen, dürfen also (auch nicht zeitlich begrenzt) dort gelagert werden.

14. Ordnungsvorschriften

Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung oder von Aufsichtsorganen ist unbedingt Folge zu leisten.

Verboten ist insbesondere:

- das Gehen außerhalb der Wege;
- das Wegwerfen von Abfällen aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Behälter;
- das Liegenlassen überschüssiger Erde;

- das Lärmen sowie der Betrieb von Rundfunkgeräten, CD – Player u. dgl.;
- das Einbringen von Schmutzwasser in die Wasserabläufe bei den Wasserentnahmestellen mit Versickerung (kein Kanalanschluss).
- Durch Arbeiten an Grabstätten dürfen die anderen Friedhofsbesucher nicht behindert werden.
- Finden in der Nähe der Arbeitsstelle Trauerakte statt, so ist die Arbeit für die Dauer derselben zu unterbrechen.
- Der Transport von Werkstoffen, Pflanzen u. dgl. darf auf dem Friedhof nur mit leichten Wagen vorgenommen werden.
- Der Transport von Grabsteinen darf mit ausdrücklicher Bewilligung der Friedhofsverwaltung nur mit leichten Kraftfahrzeugen und lediglich kurzfristig erfolgen.
- Die Grabmäler sind aufstellungsbereit auf den Friedhof zu bringen.
- Die Lagerung von Grabmälern, Bau- und Werkstoffen sowie das Abstellen von Maschinen u. a. auf dem Friedhof ist verboten.
- Abgetragene Grabmäler, Grabsteine, Grabkreuze, übrige Erde und Steine sowie Einfassungen, die von den Benützungsberechtigten nicht mehr verwendet werden, sind sofort aus dem Friedhof zu entfernen.

15. Haftung

Eigentümer und Verwaltung des Friedhofes übernehmen keine Obhuts- und Bewachungspflicht über die Gräber und deren Zubehör.

Eine Haftung wird insbesondere ausgeschlossen für Schäden, die entstehen durch:

- Elementarereignisse, Schnee, Sturm, Hagel, Diebstahl, Vandalismus und dergleichen;

- Besucher des Friedhofes oder durch andere Personen, die ein einem anderem als im Auftrag der Friedhofsverwaltung auf dem Friedhof arbeiten;
 - Hunde: Hierfür haftet ausschließlich der betreffende Hundehalter;
 - Aufstellung von Grabmälern, Grabbepflanzungen, oder sonstige Arbeiten an anderen Grabstätten, ihrem Zubehör oder an den Wegen oder sonstigen Anlagen des Friedhofs: Dafür haftet der auftraggebende oder ausführende Benützungsberechtigte;
 - Grabarbeiten und Tätigkeiten auf einem Nachbargrab bzw. durch das Einsinken des Erdreiches: Diese Schäden sind vom Benützungsberechtigten unverzüglich zu beheben.
 - Jeder Benützungsberechtigte ist verpflichtet, sein Grab samt Zubehör (z.B. Kreuz) in regelmäßigen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob von seinem Grab keine Gefahr für dritte Personen oder Sachen ausgeht.
- Für allfällige Schäden haften sowohl der Benützungsberechtigte wie auch der von ihm beauftragte Unternehmer, Erfüllungsgehilfe oder Besorgungsgelhilfe zur ungeteilten Hand.
- Der Benützungsberechtigte ist jedenfalls für Schäden haftbar, die durch das Umfallen von Grabkreuzen verursacht werden.

Zur Vermeidung von Gefährdungen der Friedhofsbenützer ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, Grabmäler, die nicht standsicher sind, auf Kosten des Benützungsberechtigten abzusichern oder abzutragen.

16. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Den künftigen Benützungsberechtigten wird beim Erwerb eines Benützungsrechtes eine Friedhofsordnung

ausgehändigt. Die bisherigen Benützungsberechtigten können eine Friedhofsordnung bei der Friedhofsverwaltung (beim Pfarramt Schwarzenberg) beheben.

➤ Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung können Benützungsrechte an Grabstätten nur mehr nach deren Bestimmungen erworben werden.

➤ Bereits früher erworbene Rechte an Grabstätten bleiben für den Zeitraum, für den sie eingeräumt wurden, aufrecht. Im Übrigen gilt diese Friedhofsordnung auch für die bisherigen Benützungsberechtigten.

➤ Änderungen der Friedhofsordnung erfolgen durch den Pfarrkirchenrat. Diese sind für alle Benützungsberechtigten verbindlich.

➤ Alle Entscheidungen des Pfarrkirchenrates (Friedhofskomitees) sind endgültig.

➤ Solange der Friedhofsverwaltung nicht eine andere Zustelladresse des Benützungsberechtigten nachweisbar schriftlich zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an die bei der Einräumung des Benützungsrechtes bekannt gegebene Adresse mit der Wirkung, dass sie dem Benützungsberechtigten als zugekommen gelten.

➤ Neben dieser Friedhofsordnung gelten subsidiär und soweit durch diese keine abweichenden Regelungen getroffen werden, die Bestimmungen des Vorarlberger Bestattungsgesetzes, LGBl.Nr. 58/1969, in der jeweils geltenden Fassung.

➤ Die Nichtbefolgung der in dieser Friedhofsordnung enthaltenen Vorschriften und umschriebenen Verpflichtungen hat die im Einzelnen oben geregelten Folgen und zieht im Falle eines Verstoßes gegen das Bestattungsgesetz die Verfolgung und allfällige Bestrafung durch die zuständigen Behörden nach sich.

Diese in der Sitzung des Pfarrkirchenrates vom 1. Februar 2018 beschlossene Friedhofsordnung tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verlieren alle bisher erlassenen Vorschriften ihre Gültigkeit.

Pfarrer:

Stellvertreter Vorsitzender:

Cristian Angel

Franz Peter

FRIEDHOF DER PFARRKIRCHE
SCHWARZENBERG

**FRIEDHOF-
ORDNUNG**

Vorläufige Friedhofsgebührenordnung:
Gültig ab 01.01.2018

Einzelgrab: € 150,00

Doppelgrab: € 290,00

Urnengrab: € 150,00 und zusätzl. € 180,00 für Ersterwerb